3. Zuwendungsempfänger

[1]Die Zuwendungen werden an im Freistaat Bayern mehrjährig mit einer eigenen Geschäftsstelle ansässige und existente parteinahe politische Stiftungen und Vereine verausgabt. [2]Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. [3]Führt ein Zuwendungsempfänger in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so entfällt der Anspruch auf eine Förderung.